

V e r w a l t u n g s a b k o m m e n

zwischen

**der Freien und Hansestadt Hamburg,
dem Land Niedersachsen,
dem Land Schleswig-Holstein,**

**den niedersächsischen Landkreisen
Cuxhaven, Harburg, Lüchow-Dannenberg, Lüneburg, Rotenburg
(Wümme), Soltau-Fallingb., Stade und Uelzen**

**sowie den schleswig-holsteinischen Kreisen
Dithmarschen, Herzogtum Lauenburg,
Pinneberg, Segeberg, Steinburg
und Stormarn**

über die Zusammenarbeit in der Metropolregion Hamburg

P r ä a m b e l

Herausforderungen an die regionale Zusammenarbeit

Die Globalisierung der Wirtschaft, die europäische Integration, die demografische Entwicklung und der Klimawandel stellen die großen Metropolregionen vor die Aufgabe, ihre zentralen Funktionen als Motoren für wirtschaftliches Wachstum und Innovation, als internationale Kommunikations- und Verkehrsknotenpunkte, als Arbeitsmarktschwerpunkte und Zentren der Wissenschaft, Bildung und Kultur nachhaltig zu bewahren und auszubauen.

Als größte norddeutsche und bedeutende europäische Region steht die Metropolregion Hamburg mit ihren städtischen und ländlichen Teilräumen im internationalen Standortwettbewerb um Investitionen und qualifizierte Arbeitsplätze, die das Wohlstandsniveau mitsamt der sozialen und kulturellen Infrastruktur sichern und so die Attraktivität der Region als Lebensraum ganz wesentlich mitbestimmen. Unter den heutigen Bedingungen beschränkter wirtschafts- und strukturpolitischer Handlungsmöglichkeiten werden besonders diejenigen Regionen international konkurrenzfähig sein, die gezielt ihr Profil und ihre Fähigkeit zur Selbstorganisation weiter entwickeln.

Die Metropolregion Hamburg ist die gemeinsame Plattform für die Abstimmung und Kooperation der staatlichen, kommunalen und anderweitigen Aufgabenträger der Region über die bestehenden Verwaltungsgrenzen hinweg. Im Bewusstsein von Politik und Verwaltung, regionalen Akteuren und der Öffentlichkeit gewinnt sie als Handlungsebene für die Lösung regionaler Probleme und Aufgabenstellungen - darunter der Ausgleich zwischen städtischen und ländlichen Entwicklungsinteressen - zunehmend an Gewicht. Dieses Bewusstsein und die Bereitschaft zur Kooperation gilt es weiter zu stärken.

Den Herausforderungen will sich die Metropolregion Hamburg stellen: Die regionale Zusammenarbeit soll intensiviert, thematisch konzentriert und schlagkräftig organisiert werden. Grundlage der Zusammenarbeit sind unverändert die Prinzipien Konsens und freiwillige Mitwirkung der regionalen Aufgabenträger – innerhalb dieses Rahmens sollen aber die Möglichkeiten zur Herstellung von mehr Verbindlichkeit, zur regionalen Profilierung und zur Professionalisierung der gemeinsamen Arbeit voll genutzt werden.

In Fortentwicklung des bestehenden Verwaltungsabkommens schließen die Freie und Hansestadt Hamburg, das Land Niedersachsen, das Land Schleswig-Holstein, die Landkreise Cuxhaven, Harburg, Lüchow-Dannenberg, Lüneburg, Rotenburg (Wümme), Soltau-Fallingb., Stade und Uelzen sowie die Kreise Dithmarschen, Herzogtum Lauenburg, Pinneberg, Segeberg, Steinburg und Stormarn (im Folgenden „Vertragspartner“ genannt) das folgende

V e r w a l t u n g s a b k o m m e n :

Artikel 1

Kooperationsraum Metropolregion Hamburg

(1) Der Kooperationsraum der Metropolregion Hamburg umfasst

- die niedersächsischen Landkreise Cuxhaven, Harburg, Lüchow-Dannenberg, Lüneburg, Rotenburg (Wümme), Soltau-Fallingb., Stade und Uelzen,
- die schleswig-holsteinischen Kreise Dithmarschen, Herzogtum Lauenburg, Pinneberg, Segeberg, Steinburg und Stormarn sowie
- die Freie und Hansestadt Hamburg.

Artikel 2 Ziele und Schwerpunkte

(1) Die regionale Zusammenarbeit soll durch inhaltliche Schwerpunktsetzungen deutlich profiliert werden. Dazu ist eine Konzentration auf wenige zentrale Themenfelder nötig, die vorrangig zu bearbeiten und umzusetzen sind.

(2) Ziele und Schwerpunkte der regionalen Zusammenarbeit in der Metropolregion Hamburg sind:

- die Stärkung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit der Metropolregion Hamburg insbesondere in den Themenfeldern Wirtschaft und Arbeitsmarkt, Verkehr, Tourismus, Bildung, Wissenschaft und Forschung sowie Kultur, Regionalmarketing und Wirtschaftsförderung;
- die Gewährleistung und Verbesserung der Daseinsvorsorge in der Metropolregion Hamburg, insbesondere interkommunale Lösungen bei der technischen, sozialen und kulturellen Infrastruktur sowie Lösungen zur Verwaltungsmodernisierung;
- die Zusammenarbeit im Bereich Raumstruktur und Flächenmanagement, insbesondere in den Bereichen Siedlungsentwicklung, Naturhaushalt und Verkehr, die wichtige Handlungsfelder für eine abgestimmte siedlungsstrukturelle Entwicklung/ Stadt-Umland-Planungen sowie für die Realisierung großräumiger Infrastrukturprojekte oder natur- und landschaftsbezogener Planungen darstellen;
- die Zusammenarbeit im Bereich des Klimawandels und des Klimafolgenmanagements.

(3) Zum Erreichen dieser Ziele werden nach Maßgabe der folgenden Artikel ein Regionsrat und ein Lenkungsausschuss gebildet, eine Geschäftsstelle eingerichtet sowie eine Regionalkonferenz durchgeführt.

Gremien

Artikel 3 Regionsrat

(1) Der Regionsrat ist als oberstes Beschlussgremium verantwortlich für Politik und Programmatik der Zusammenarbeit in der Metropolregion Hamburg, für die Festlegung der strategischen Ziele und für Entscheidungen von grundlegender Bedeutung. Er beschließt zudem über die gemeinsamen Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen aus den Fondsfonds der Metropolregion Hamburg.

(2) Dem Regionsrat gehören an: Je drei Vertreter oder Vertreterinnen der Freien und Hansestadt Hamburg sowie der Länder Niedersachsen und Schleswig-Holstein, die Landräte/Landrätinnen der 14 (Land) Kreise Nie-

dersachsens und Schleswig-Holsteins, je (Land)Kreis ein Vertreter/eine Vertreterin der Gemeinden sowie drei Bezirksamtsleiter/innen Hamburgs. Der oder die Vorsitzende des Lenkungsausschusses und die Leitung der Geschäftsstelle nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

(3) Der Regionsrat gibt sich eine Geschäftsordnung; bei seinen Beschlüssen gilt das Konsensprinzip mit der Möglichkeit der Stimmenthaltung. Spricht sich eine Gebietskörperschaft gegen ein Projekt aus, soll diese die von der eigenen Teilnahme unabhängige Durchführung des Projektes durch andere Gebietskörperschaften gleichwohl nicht verhindern.

Artikel 4 Lenkungsausschuss

(1) Dem Lenkungsausschuss obliegt die Koordinierung und Steuerung der beteiligten Träger, Institutionen und Kooperationsnetzwerke in allen für die regionale Zusammenarbeit in der Metropolregion Hamburg relevanten Angelegenheiten. Er beschließt das Arbeitsprogramm und schreibt dieses fort. Der Lenkungsausschuss entscheidet zudem über die Einrichtung und den Abschluss von Leitprojekten sowie die Einsetzung, Auflösung oder Veränderung von Facharbeitsgruppen und gibt der Geschäftsstelle die Leitlinien für ihre Arbeit vor.

(2) Der Lenkungsausschuss überträgt einer Mitarbeiterin/einem Mitarbeiter der Geschäftsstelle die Leitung der Geschäftsstelle.

(3) Der Lenkungsausschuss ist für die Entscheidungen über die Verwendung der Mittel der Metropolregion zuständig und beschließt den Finanzplan für die Mittel der Metropolregion.

(4) Der Lenkungsausschuss entscheidet über die Gewährung von Zuwendungen aus den Förderfonds der Metropolregion Hamburg. Er ist befugt, Entscheidungen über die Gewährung von Zuwendungen aus Förderfondsmitteln auf die Förderfonds-Geschäftsstellen zu delegieren; Einzelheiten werden in der Geschäftsordnung geregelt. Er trifft ebenso Beschlüsse oder nach außen gerichtete Festlegungen auf Maßnahmen gemäß Artikel 3 Absatz 3 des Staatsvertrages vom 01.12.2005 (zur Mittelübertragung).

(5) Dem Lenkungsausschuss gehören an: jeweils bis zu drei Vertreter/innen der Freien und Hansestadt Hamburg sowie der Länder Niedersachsen und Schleswig-Holstein, je Flächenland ein Landrat/eine Landrätin als Vertreter/in der (Land)Kreise und ein Vertreter/eine Vertreterin der Gemeinden sowie ein Bezirksamtsleiter/eine Bezirksamtsleiterin Hamburgs. Die Leitung der Geschäftsstelle sowie die in Artikel 13 Absatz 2 benannten Ansprechpartner der Träger können mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnehmen.

(6) Der Lenkungsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung; bei seinen Beschlüssen gilt das Konsensprinzip mit der Möglichkeit der Stimmenthaltung. Spricht sich ein Träger gegen ein Projekt aus, soll dieser die von der eigenen Teilnahme unabhängige Durchführung des Projektes durch andere Gebietskörperschaften gleichwohl nicht verhindern.

Artikel 5 Facharbeitsgruppen

(1) Die Facharbeitsgruppen unterstützen den Lenkungsausschuss bei der Erledigung seiner Aufgaben.

(2) Die Themen, Projekte und Veranstaltungen der Facharbeitsgruppen werden im jeweiligen Arbeitsprogramm der Metropolregion Hamburg bestimmt. Darüber hinaus kann der Lenkungsausschuss den Facharbeitsgruppen Sonderaufträge erteilen und die Facharbeitsgruppen können weitere Themen behandeln. Zur Abstimmung werden ihre Leitungen nach Bedarf in den Lenkungsausschuss eingeladen.

(3) Die Facharbeitsgruppen sollen mindestens viermal jährlich tagen. Für eine ausreichende Organisation der Facharbeitsgruppen (Festlegung und Pflege des Teilnehmerkreises, Vorbereitung der Sitzungen, Protokollerstellung, Berichtspflichten an den Lenkungsausschuss, Abstimmung mit anderen Facharbeitsgruppen) sind die Leitungen verantwortlich.

(4) Die Facharbeitsgruppen melden der Geschäftsstelle der Metropolregion Hamburg den für ihre Tätigkeiten erforderlichen finanziellen Mittelbedarf im Rahmen des jeweiligen Finanzplanes an. Die Leitungen der Facharbeitsgruppen legen dem Lenkungsausschuss jeweils am Jahresanfang einen Bericht über die Aktivitäten des abgelaufenen Jahres sowie einen Ausblick auf das neue Jahr vor.

Artikel 6 Regionalkonferenz

(1) Einmal jährlich wird eine Regionalkonferenz veranstaltet.

(2) Die Regionalkonferenz widmet sich regionsrelevanten Schwerpunktthemen und gibt Impulse für die regionale Zusammenarbeit. Teilnehmer der Regionalkonferenz sind: Landes- und Kommunalpolitik, Institutionen und die Fachöffentlichkeit der Region.

Geschäftsstelle der Metropolregion Hamburg

Artikel 7 Geschäftsstelle

(1) Die Vertragspartner richten zur Unterstützung ihrer regionalen Zusammenarbeit eine gemeinsame Geschäftsstelle der Metropolregion Hamburg mit Sitz in Hamburg ein. Diese Geschäftsstelle ist die offizielle Adresse der Metropolregion.

(2) Die Geschäftsstelle ist die räumliche Zusammenführung der mit der Aufgabe "Geschäftsstelle Metropolregion Hamburg" betrauten Bediensteten der Träger am Standort Hamburg:

- Freie und Hansestadt Hamburg,
- Land Niedersachsen,
- Land Schleswig-Holstein
sowie
- der Kreis Segeberg für die unterzeichnenden schleswig-holsteinischen Kreise (Arbeitsgemeinschaft der Hamburg-Randkreise) und
- der Landkreis Harburg für die unterzeichnenden niedersächsischen Landkreise.

Artikel 8 Ausstattung der Geschäftsstelle

(1) Die Vertragspartner statten die Geschäftsstelle mit folgenden Personal- und Sachmitteln aus:

- Es werden insgesamt sechs Personalstellen auf Referentenebene (A 13 bis A 16 bzw. EGr 13 bis 15) eingerichtet. Die Freie und Hansestadt Hamburg stellt zwei Stellen; das Land Niedersachsen und das Land Schleswig-Holstein stellen jeweils eine Stelle. Die acht niedersächsischen Landkreise stellen gemeinsam eine Stelle. Die sechs schleswig-holsteinischen Kreise stellen gemeinsam eine Stelle.
- Aus Mitteln der Metropolregion Hamburg wird eine Assistenzkraft für die Geschäftsstelle finanziert. Die Stelle wird bei der Freien und Hansestadt Hamburg angesiedelt und gemäß deren Regularien ausgeschrieben.
- Die Träger stellen der Metropolregion Hamburg insgesamt Mittel in Höhe von 251.000 EUR p.a. zur Verfügung; davon tragen die Freie und Hansestadt Hamburg sowie die Länder Schleswig-Holstein und Niedersachsen jeweils 51.000 EUR, die acht niedersächsischen Landkreise insgesamt 56.000 EUR und die sechs schleswig-holsteinischen Kreise jeweils 7.000 EUR. Die Mittel werden jeweils spätestens zum 15.02. eines jeden Jahres durch die Träger auf ein Konto der Freien und Hansestadt Hamburg mit dem Titel „Gemeinsame Geschäftsstelle der Metropolregion“ (siehe Artikel 4 Absatz 3) angewiesen. Die Mittel werden in

der Geschäftsstelle nach den Bestimmungen des Haushaltsrechts der Freien und Hansestadt Hamburg verwaltet.

- Die Freie und Hansestadt Hamburg stellt der Geschäftsstelle Räumlichkeiten, Büroarbeitsplätze und die laufenden Bürobetriebskosten kostenfrei zur Verfügung.

Artikel 9 Arbeitgeber und Dienstherren

(1) Die Geschäftsstelle der Metropolregion Hamburg ist eine Einrichtung ohne Rechtsfähigkeit und Arbeitgeber- bzw. Dienstherrenfähigkeit.

(2) Dienort der Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen ist Hamburg.

(3) Die Arbeitgeber/Dienstherren verpflichten sich,

- die Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen ausschließlich für die Aufgaben der Geschäftsstelle einzusetzen,
- dem Lenkungsausschuss der Metropolregion Hamburg das alleinige Recht einzuräumen, der Leitung der Geschäftsstelle Aufträge zu erteilen,
- bei der Ausübung der arbeits- und dienstrechtlichen Befugnisse gegenüber den Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen der Geschäftsstelle die Beschlüsse des Lenkungsausschusses zu berücksichtigen und sich mit der Leitung der Geschäftsstelle ins Benehmen zu setzen.

Artikel 10 Aufgaben der Geschäftsstelle

(1) Grundlage für die Arbeit der Geschäftsstelle sind die Beschlüsse und Aufträge des Lenkungsausschusses sowie das Arbeitsprogramm der Metropolregion Hamburg.

(2) Die Aufgaben der Geschäftsstelle sind

1. die Unterstützung des Lenkungsausschusses und seiner Vorsitzenden/seines Vorsitzenden bei ihren Aufgaben. Dazu zählen insbesondere
 - die Organisation der Sitzungen des Lenkungsausschusses, des Regionsrates und der Regionalkonferenz,
 - die Vorbereitung der Beschlüsse des Lenkungsausschusses und des Regionsrates in Abstimmung mit den Geschäftsstellen der Förderfonds, den Facharbeitsgruppen und den zuständigen Aufgabenträgern in der Region¹,

¹ Abstimmungserfordernis nach Lage des Einzelfalles. Zuständige Aufgabenträger sind die Länder, (Land)Kreise und Gemeinden bzw. deren Behörden und Dienststellen sowie Wirtschaftsförderungs-, ÖPNV-, Tourismus-, Marketing- und sonstige Organisationen.

- die Ausführung der Beschlüsse bzw. die Koordination ihrer Umsetzung,
 - die Erstellung von Analysen und Konzepten zur Weiterentwicklung der Zusammenarbeit in der Metropolregion Hamburg.
2. das Management der gemeinsamen Themen und Projekte der Metropolregion Hamburg. Dazu zählen insbesondere:
 - die Aufstellung des Arbeitsprogramms in Abstimmung mit den Facharbeitsgruppen und den zuständigen Aufgabenträgern in der Region,
 - Koordinationsleistungen bei der Umsetzung des Arbeitsprogramms²,
 - die Organisation von Workshops, Projektbörsen und -wettbewerben,
 - das Monitoring des Arbeitsprogramms und das Berichtswesen.
 3. Die Öffentlichkeitsarbeit sowie Koordinationsleistungen beim Regionalmarketing für die Metropolregion Hamburg.
 4. Die Vertretung der Metropolregion Hamburg in regionalen und überregionalen Gremien.
 5. Die Aufstellung des Finanzplanes, die Verwaltung der Verfügungsmittel und die Auftragsvergabe an externe Dienstleister.
 6. Die Information der Träger bzw. der von ihnen benannten Ansprechpartner über laufende und geplante Aktivitäten der Metropolregion Hamburg.
- (3) Die inhaltliche Ausgestaltung der genannten Aufgabenbereiche wird vom Lenkungsausschuss konkretisiert.

Artikel 11

Leitung der Geschäftsstelle

- (1) Die Geschäftsstelle wird von der Leitung geführt. Die Leitung ist für die Gesamtkoordination der Aufgaben und der Arbeitsabläufe verantwortlich und berichtet dem Lenkungsausschuss. Die Leitung repräsentiert die Geschäftsstelle nach außen.
- (2) Die Leitung der Geschäftsstelle ist berechtigt, über Einzelausgaben der Verfügungsmittel bis zu EUR 15.000 selbst zu entscheiden und den Finanzplan entsprechend anzupassen. Über Änderungen des Finanzplans wird der Lenkungsausschuss regelmäßig unterrichtet.
- (3) Die Leitung der Geschäftsstelle hat die Vorgesetztenfunktion gegenüber den Bediensteten der in Artikel 7 genannten Träger. Dienstvorgesetzter (Entscheidungen über persönliche Angelegenheiten der Bediensteten)

² Die Leistungen umfassen speziell die Herstellung des Informationsflusses zwischen dem Lenkungsausschuss und den Fach- und Projektarbeitsgruppen der Metropolregion und die Koordination der Arbeitsgruppen übergreifenden Belange.

bleibt die in Artikel 7 genannte Behörde, ebenso finden für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die jeweiligen tariflichen und beamtenrechtlichen Vorschriften der einstellenden Körperschaft weiterhin Anwendung..

(4) Die Nachbesetzung der Stellen in der Geschäftsstelle nach Artikel 8 wird von den Trägern im Benehmen mit der Leitung der Geschäftsstelle vorgenommen. Die Leitung der Geschäftsstelle wird hierzu am Auswahlprozess aktiv beteiligt (z. B. Sichtung von Bewerbungsunterlagen, Vorstellungsgespräche).

(5) Der Lenkungsausschuss beschließt auf Vorschlag der Leitung der Geschäftsstelle die Stellvertretung.

Artikel 12 Finanzplan

(1) Zur Verwaltung der jährlich bereitzustellenden Verfügungsmittel wird ein Finanzplan aufgestellt.

(2) Der Finanzplan der Geschäftsstelle umfasst die von den Vertragspartnern jährlich bereitzustellenden Mittel der Metropolregion. Daraus werden insbesondere

- die Sachkosten der Geschäftsstelle,
- die Reisekosten der Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der Geschäftsstelle,
- die Öffentlichkeitsarbeit und Repräsentation der Metropolregion,
- Workshops und andere Veranstaltungen,
- Expertisen und Projektarbeiten,
- Datenbeschaffung, Drucksachen, Kartografie u. ä.

finanziert.

(3) Die Geschäftsstelle stellt den Finanzplan gemäß den Vorplanungen des Arbeitsprogramms, den Bedarfsanmeldungen der Facharbeitsgruppen sowie den Beschlüssen des Lenkungsausschusses auf. Sie legt den Finanzplan dem Lenkungsausschuss zur Genehmigung gemäß Artikel 4 Absatz 3 vor.

(4) Jeder Vertragspartner stellt seinen Finanzierungsanteil im Rahmen der Haushaltsplanung sicher. Die Bereitstellung des Finanzierungsanteils durch den jeweiligen Vertragspartner ist Voraussetzung für seine Befugnis zur Mitwirkung in den Gremien der Metropolregion Hamburg. Im Falle des Ausscheidens eines Vertragspartners aus der Mitfinanzierung reduzieren sich die Verfügungsmittel um den entsprechenden Betrag.

Artikel 13

Aufgaben der Vertragspartner

- (1) Die interne Abstimmung und Koordination der Behörden, Dienststellen und Organisationen auf Seiten der Vertragspartner in Angelegenheiten der Metropolregion Hamburg ist Aufgabe der Vertragspartner.
- (2) Die Vertragspartner benennen je eine Ansprechpartnerin oder einen Ansprechpartner für die Geschäftsstelle, die/der die Meinungsbildungs-, Entscheidungs- und Umsetzungsprozesse im eigenen Zuständigkeitsbereich koordiniert.
- (3) Die benannten Ansprechpartner und die jeweils entsandten Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der Geschäftsstelle stellen einen regelmäßigen Informationsaustausch sicher.
- (4) Der Informationsfluss zu den Städten und Gemeinden wird i. d. R. von deren eigenen Vertreterinnen und Vertretern in Lenkungsausschuss und Regionsrat organisiert.

Artikel 14

Förderfonds

- (1) Zur Verbesserung der Struktur und zur Entwicklung der Metropolregion Hamburg unterhalten die Länder die beiden Förderfonds Hamburg/Niedersachsen und Hamburg/Schleswig-Holstein.
- (2) Für die Gewährung von Zuwendungen aus den Förderfonds der Metropolregion Hamburg erstellen die Länder unter Beteiligung der (Land)Kreise gemeinsame Richtlinien, die vom Regionsrat beschlossen werden.
- (3) Dem Land Niedersachsen obliegt die Verwaltung des Förderfonds Hamburg/Niedersachsen, dem Land Schleswig-Holstein die Verwaltung des Förderfonds Hamburg/Schleswig-Holstein. Dort sind jeweils die Geschäftsstellen der Förderfonds angesiedelt. Die Anteile der Freien und Hansestadt Hamburg werden von Niedersachsen und Schleswig-Holstein abgerufen und zur Weiterleitung an den Zuwendungsempfänger in den jeweiligen Landeshaushalt vereinnahmt. Die Geschäftsstellen der Förderfonds bearbeiten die Förderanträge, erstellen die Beschlussvorlagen dazu und verwalten die Mittel.

Artikel 15

Schlussbestimmungen

- (1) Das Verwaltungsabkommen tritt am 1. Januar 2010 in Kraft und endet mit Inkrafttreten eines neuen bzw. modifizierten Verwaltungsabkommens.

(2) Eine Überprüfung der Struktur der Geschäftsstelle der Metropolregion Hamburg erfolgt spätestens Ende des Jahres 2012, auch unter Einbeziehung der Förderfonds-Geschäftsstellen.

(3) Das Verwaltungsabkommen kann bis zum Ende eines Kalenderjahres zum Ablauf des nächsten Jahres gekündigt werden. Die Kündigung des Verwaltungsabkommens durch einen der Vertragspartner berührt nicht die Fortwirkung des Verwaltungsabkommens zwischen den übrigen Vertragspartnern.